

Betrifft: Gegenüberstellung der Änderungen ABES 2009 zu ABES 2010

Punkt 4. Rückzahlungen, 3. und 4. Absatz

Fassung 2009:

Bei Sparbüchern gemäß 1.1) kann das Bankhaus, **unbeschadet seines Rechtes auf Prüfung der Identität, an jeden Vorleger** der Sparurkunde gegen Nennung und Niederschrift des Lösungswortes auszahlen.

Wird bei einem solchen Sparbuch ausschließlich durch Gutschrift der Zinsen der Guthabensstand von € 15.000,- oder Gegenwert erreicht oder überschritten, ist bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuches **vom Vorleger** gegen Nennung des Lösungswortes das den Betrag von € 14.999,99 übersteigende Guthaben zu beheben oder das Sparbuch in ein Sparbuch gemäß 1.2) umzuwandeln. **Sollte der Rückzahlungsbetrag € 15.000,- oder Gegenwert erreichen oder überschreiten, so hat der Kunde jedoch seine Identität nachzuweisen.**

Fassung 2010:

Bei Sparbüchern gemäß 1.1) kann das Bankhaus **an jeden identifizierten Vorleger** der Sparurkunde gegen Nennung und Niederschrift des Lösungswortes auszahlen.

Wird bei einem solchen Sparbuch ausschließlich durch Gutschrift der Zinsen der Guthabensstand von € 15.000,- oder Gegenwert erreicht oder überschritten, ist bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgenden Vorlage des Sparbuches **vom identifizierten Vorleger** gegen Nennung des Lösungswortes das den Betrag von € 14.999,99 übersteigende Guthaben zu beheben oder das Sparbuch in ein Sparbuch gemäß 1.2) umzuwandeln.

Wien, im Juli 2010

Bankhaus
Schelhammer & Schattera
Aktiengesellschaft